Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 18 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 94. Donnerstag den 4. April 1889. 83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit vom 26. bis zum 31. März d. Js. im Argandbrenner bei 2,5 Millimeter Druck und 150 Litern stündlichem Consum das 17,8fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0,430.

Leipzig, am 3. April 1889.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung.

Am Abende des 26. d. M. ist in dem Flußbette zwischen der heiligen Brücke und dem Kuhthurme der nachstehend näher beschriebene Leichnam einer anscheinend dem Arbeiterstande angehörigen unbekannten Frauensperson, welche etwa 1—2 Tage im Wasser gelegen haben mochte, aufgefunden und polizeilich aufgehoben worden.

Wir bitten, etwaige Mittheilungen über die Persönlichkeit der Aufgefundenen ungesäumt an uns gelangen zu lassen.

Leipzig, am 30. März 1889.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Feldig.

Personalbeschreibung.

Alter: 50—60 Jahre; Größe: 1,58; Haare: grau; Stirn: gewölbt; Augenbrauen: grau; Nase: klein; Mund: gewöhnlich; Zähne: defect; Kinn: rund; Gesicht: voll; Gestalt: kräftig, untersetzt. Besondere Kennzeichen: kleine, schwache, nach den Ohren zu gelegte Zöpfe.

Kleidung.

Olivengrünes Kleid mit Taille, dunkelgrauer Lüsterrock, weißer Flanell-Unterrock, braun und weißgestreifter Unterrock, Barchentunterhose, blau- und weißgestreiftes Corset, weißes Barchenthemd, braune, wollene Strümpfe, Lederschuhe, schwarze Baumwollmütze und dunkelblaue Stoffhandschuhe.

Außerdem fand man bei der Todten: einen kleinen Schlüssel und eine Baarschaft von 1 ℳ 80 ₰, welche in ein Taschentuch eingeknüpft war.

Gefunden

oder als herrenlos angezeigt resp. abgegeben wurden vom 1. bis 31. März 1889 folgende, zum Theil auch von Diebstählen herrührende Gegenstände:

eine silberne Cylinder-Uhr, mehrere Ringe, darunter 2 gravirte Trauringe, mehrere Armbänder, 2 Broschen, 2 Klemmer, 2 Brillen, ein Lorgnon, 2 Hengsten, ein gehenkelter Kronenglasheber, 2 Fächer, eine Uhrkette, ein Patentkleistift mit Stempel: „Hermann Walther", eine Schmiege, eine Scheere, 3 Paar verschiedene Handschuh, ein einzelner desgl., ein Tanzschuh, ein hellblaues Damentuch, eine Schachtel mit Seigmuff und Boa, ein schwarzer Pelzkragen, eine Pelz-Manschette, ein Plüsch-Pompadour, ein Tischtuch, ein Betttuch, ein Bettüberzug, ein Handtuch und eine Barthose, eine Quantität Garn, ein Stück Wollatlasfutter und schwarze Nähseide, ein Hundehöchen, eine Hundedecke, ein Frauenhalsen, ein Packet alte Kleidungs- und Wäschestücke, eine Peitsche, eine Messing-Wagen-Kapsel, ein Oberthell von einer Kutschwagenlaterne, ein Sprengwurf, ein Oeffchett, div. alte Kupferstücke im Gewicht von ca. 8 Kilo, eine gußeiserne Pfanne und 4 gußeiserne Scheiben, ein Paar neue Geschirr-Schaalen, ein Kinder-Schlitten, ein zwei- und ein vierräderiger Handwagen, mehrere Schirme, einige Leihhausscheine, eine Anzahl Portemonnaies resp. Beutel mit Geldbeträgen bis zu 15 ℳ 11 ₰, ein 10-Markstück, ein 20-Markstück und ein 20-Mark-Schein.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben in unserm Commissariat rechtzeitig zu melden, anderenfalls darüber nach §. 239 des B. G.-B. anderweit verfügt werden wird.

Gleichzeitig fordern wir auch Diejenigen, welche im ersten Quartale 1888 Fundgegenstände bei uns abgegeben haben, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen sind, auf, diese Gegenstände zurückzufordern, anderenfalls auch hierüber den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, am 1. April 1889.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. M.

Holz-Auction

auf Zwenkauer Staatsforstrevier.

Mittwoch, den 24. April dss. Js.,
von Vormittags 10 Uhr an

sollen folgende in der Harth Abth. 21 d aufbereitete Nutzhölzer, als:

48	Stück	eichene Klötzer	bis	15	cm
30	„	„ „	von	16—22	„
16	„	„ „	„	23—29	„
12	„	„ „	„	30—36	„
8	„	„ „	„	37—43	„
11	„	„ „	„	44—50	„
22	„	„ „	„	51—60	„
19	„	„ „	„	61—70	„
7	„	„ „	„	71—80	„
6	„	„ „	„	81—90	„
1	eichener Klotz		„	91—100	„
130	Stück	birkene	bis	15	„
88	„	„	von	16—22	„
18	„	„	„	23—29	„
4	„	„	„	30—36	„
16	„	Aspene	„	16—22	„
5	„	„	„	23—29	„
1	„	„	„	30—36	„

Stärke, 2,5—7 m lang.

Stärke, 4—7 m lang.

Stärke, 4 m lang.

2 rm eichene Nutzscheite,

sowie

Donnerstag, den 25. April dss. Js.,
ebenfalls von Vormittags 10 Uhr an

folgende bereits aufbereitete Brennhölzer, als:

41 rm eichene Brennscheite,
18 „ birkene Brennknüppel,
8 „ Aspene „
89 „ eichene Zaden,
309 „ hartes Abraumreisig,
13 „ weiches Abraumreisig und
106 linbene Langhaufen L. U.

meistbietend gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Versammlung auf dem Schlage am Groß-Deubener Weg.
Zahlstelle im Gasthofe zu Groß-Deuben.
Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Auskunft ertheilt die unterzeichnete Revierverwaltung.

Königliche Forstrentverwaltung Zwenkau und Königliches Forstrentamt Moritzburg, am 20. März 1889.
Lomler. Geißler.

Bekanntmachung,

die Anmeldung taubstummer, sowie blinder Kinder betreffend.

Gesetzlicher Bestimmung gemäß sind taubstumme, sowie blinde Kinder bei dem Eintritt in das schulpflichtige Alter in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist.

Wir fordern daher die hier wohnhaften Eltern solcher Kinder, beziehentlich die Stellvertreter der Eltern, hierdurch auf, alle bis jetzt noch nicht angemeldeten, im volksschulpflichtigen Alter stehenden taubstummen, sowie blinden Kinder behufs deren Aufnahme in eine Anstalt spätestens bis zum

20. dieses Monats

schriftlich bei uns anzumelden.

Leipzig, am 2. April 1889.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Walter. Lehnert.

Die Regentschaft in den Niederlanden und in Luxemburg.

Es ist ein trübes Bild, welches sich bei der Betrachtung der Verhältnisse in den Niederlanden unseren Blicken darbietet. König Wilhelm III. ist durch schwere Krankheit regierungsunfähig geworden, die Regierung hat deshalb bei der Königin die Genehmigung nachgesucht, die zur Einsetzung einer Regentschaft nöthigen Schritte zu thun, dann sind die Generalstaaten einberufen worden, und gestern hat die entscheidende Sitzung derselben stattgefunden, deren Verlauf nach Lage der Sache nur zur Bejahung der Frage führen konnte, daß an Stelle des regierungsunfähigen Königs eine Regentschaft zu treten habe. Die Erbin des niederländischen Thrones ist die am 31. August 1880 geborene Tochter Wilhelm's III., Wilhelmine, für welche während deren Minderjährigkeit die Königin Emma die Regentschaft führen wird. Die Thronfolge in Luxemburg geht in Ermangelung eines männlichen Thronerben der Niederlande auf den Herzog Adolf von Nassau über. Auch für die Uebernahme der Regentschaft im Großherzogthum Luxemburg durch Herzog Adolf sind die entsprechenden Vorbereitungen getroffen, und dieser wird sich in seine neue Residenz begeben, sobald die luxemburgische Kammer ihn dazu aufgefordert hat, was voraussichtlich geschehen wird.

Die beiden Söhne König Wilhelm's, die Prinzen Wilhelm und Alexander, sind vor dem Vater gestorben, der eine am 13. August 1879, der jüngere, Alexander, am 21. Juni 1884, so daß schon an diesem letztgenannten Tage die Nachfolge des Herzogs Adolf von Nassau in Luxemburg feststand. Die Thronfolge in Luxemburg beruht auf Artikel 71 der Wiener Congreßacte, welcher lautet: „Das Recht und die Ordnung der Thronfolge, welche zwischen den beiden Zweigen des Hauses Nassau durch die Acte des Nassauischen Erbvereins vom Jahre 1873 aufgerichtet sind, werden aufrecht erhalten und übertragen von den vier Fürstenthümern von Nassau-Oranien auf das Großherzogthum Luxemburg." Dieser Satz ist in die luxemburgische Verfassung vom 9. Juli 1848, sowie in die revidirte Verfassung vom 27. November 1886 übergegangen. Die vier Fürstenthümer, auf welche der König der Niederlande im Jahre 1815 Verzicht leistete, sind die Fürstenthümer Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar.

Der neue Zustand in Luxemburg, welcher durch die Regentschaft des Herzogs Adolf eintritt, ist unzweifelhaft eine Verbesserung, da Luxemburg durch die Uebernahme der Regierung von Seiten des Herzogs Adolf zu einem selbstständigen staatlichen Dasein gelangt. Die Personalunion, durch welche Luxemburg mit den Niederlanden verbunden war, entsprach den Interessen des Landes nicht, das seinem Wesen nach deutsch ist und auch in seiner wirthschaftlichen Entwickelung einen von den Niederlanden abweichenden Gang genommen hat. Preußen übte seit 1815 das Besatzungsrecht in der Bundesfestung Luxemburg aus, und das Land gehörte bis zum 14. Juni 1866 dem deutschen Bunde an. Nach Auflösung des Bundes schwebten zwischen Wilhelm III. und dem Kaiser Napoleon III. Verhandlungen über den Verkauf Luxemburgs an Frankreich; da aber Preußen seine Zustimmung zu diesem Handel verweigerte, so entstand die luxemburgische Frage, welche durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 dahin gelöst wurde, daß Luxemburg im Besitz des Hauses Oranien verblieb und für immer einen neutralen Staat bildet, dessen Neutralität durch die Unterzeichner des Londoner Vertrages verbürgt wird. Die Festung wurde von den preußischen Truppen geräumt und geschleift, Luxemburg aber verblieb im deutschen Zollverein, dem es bereits seit 1842 angehört.

König Wilhelm hat auf den Besitz Luxemburgs niemals Werth gelegt, zumal seine Herrschaft dort immer nur eine formelle war, das Land gehörte mit seinen Sympathien Deutschland, an und seine Verbindung mit dem deutschen Bunde gab diesen Sympathien thatsächlichen Ausdruck. Die Regelung der Verhältnisse Luxemburgs durch den Londoner Vertrag stimmte mit den Wünschen des Landes keineswegs überein, und auch im deutschen Reiche hätte man es weit lieber gesehen, daß Luxemburg dem Norddeutschen Bunde beigetreten wäre. Aber bekanntlich lag die Sache im Jahre 1867 so, daß bei einer weniger vorsichtigen Behandlung der luxemburgischen Frage durch Preußen der Krieg gegen Frankreich schon damals ausgebrochen wäre, und deshalb war der Ausweg, welchen der Londoner Vertrag darbot, vorzuziehen, als werthvoller Beweis für die Friedensliebe Preußens. In Frankreich war man mit der Wendung, welche die luxemburgische Frage nahm, gleichfalls unzufrieden, besonders aus dem Grunde, weil Luxemburg im deutschen Zollverein verblieb, also doch die lebendigen Beziehungen zum Norddeutschen Bunde fortlief.

Dieser Gesichtspunct ist auch für die Folge maßgebend geblieben, denn Deutschland würde niemals gestattet haben, daß ein ihm feindlich gesinnter Fürst in Luxemburg zur Regierung gelangte. Herzog Adolf von Nassau hat nicht nur formell seinen Frieden mit Preußen gemacht durch Unterzeichnung des Abfindungsvertrages vom 22. September 1867, sondern auch dadurch, daß er sich mit Kaiser Wilhelm persönlich in freundschaftliche Beziehungen gesetzt hat, wie der Besuch am 29. September v. J. auf der Mainau bezeugt, wo er mit seinem Sohne Wilhelm sich einfand, um den Kaiser zu begrüßen.

In den Niederlanden selbst wird die Einsetzung der Regentschaft voraussichtlich vorläufig an den bestehenden Verhältnissen wenig oder nichts ändern, da die dortigen Schwierigkeiten nicht durch Wilhelm III. hervorgerufen worden sind, sondern auf der am 20. Decbr. 1830 besiegelten Trennung der Niederlande von Belgien beruhen. Der heutige Zustand ist das Ergebniß einer vorangegangenen historischen Entwickelung, und es wäre zwecklos, darüber Betrachtungen anzustellen, wie sich die Niederlande befinden würden, wenn der seit 50 Jahren zerrissene Zusammenhang mit Belgien noch bestände. Die Parteiverhältnisse sind in beiden Staaten sehr unerquicklicher Natur, die Liberalen, auf welchen die naturgemäße und gesunde Entwickelung beider Staaten beruht, sind in der Minderheit, aber sie haben die ihnen günstigen Zahlenverhältnisse nicht benutzt. Es besteht ein fortwährender Kampf zwischen Liberalen, Ultramontanen und Socialisten, der schon mehrfach einen sehr gefährlichen Charakter angenommen hat.

Von einer Regentschaft lassen sich durchgreifende Reformen nicht erwarten, und wenn auch die Königin Emma als eine kluge und einsichtsvolle Fürstin geröhmt wird, so wird sie doch kaum in der Lage sein, an den bestehenden Zuständen durchgreifende Aenderungen vorzunehmen. Holland hat seine Blicke hauptsächlich auf seine Colonien gerichtet, und Java ist die Hauptquelle seines materiellen Wohlbefindens, dagegen sind die Verhältnisse auf Sumatra der Art, daß sie die Einnahmen auf Java großentheils wieder verzehren. Die Colonialpolitik Hollands ist eine engherzige und einzig und allein auf Gewinn gerichtet, erst noch in neuester Zeit sind dadurch auf Java Zustände eingerissen, welche die Aussichten auf die zukünftige Entwickelung dieser wichtigen Colonie sehr verschlechtert haben. Holland befindet sich im Innern in der Stockung und in Zwietracht, und in den Colonien fehlt es an derjenigen Politik, welche die Befestigung der Zustände verbürgt. Unter den leitenden Staatsmännern befindet sich keiner, welcher sich bahnbrechender reformatorischer Gedanken rühmen könnte, der ganze Staat fristet ein mühevolles Dasein, welches theils auf zähem Festhalten an hergebrachten Ueberlieferungen, theils auf Parteizwist beruht. In die Gestaltung der europäischen Verhältnisse greift Holland nicht ein, es hält sich von den Weltbändeln fern, was schon durch seine Größenverhältnisse bedingt wird, aber für die Gesundung seiner inneren Lage könnte Manches geschehen.

* * *

* Der Staatsminister Eyschen ist noch am Sonnabend nach Luxemburg zurückgekehrt. Ueber das Ergebniß seiner Reise berichtet man der „Frankfurter Zeitung" Folgendes: „Falls die holländischen Generalstaaten am Dienstag die Regierungsunfähigkeit des Königs erklären, wird die Luxemburger Kammer für den Donnerstag zusammenberufen, um mit dem gleichen Vorgehen eine Regentschaft einzusetzen, worauf der Herzog von Nassau sofort hierher reisen wird." — Die hier angekündigte Beschlußfassung ist vom Dienstag auf Mittwoch 2 Uhr verschoben worden. — Zur Sache schreibt der „Rheinische Courier" noch ausführlicher:

In der Villa des Herzogs von Nassau an der Bockenheimer Landstraße zu Frankfurt am Main hat sich am Sonnabend Vormittag der erste einleitende Act zu dem demnächstigen Thronwechsel in Luxemburg vollzogen. Die Theilnahme des herzoglichen Finanzkammerpräsidenten Freiherrn von Dungern an jener Conferenz, bei welcher der Herzog und Staatsminister Eyschen zum ersten Male sich persönlich sahen, beweist, daß es sich bei den Verhandlungen nicht blos um die bevorstehende Uebernahme der Regentschaft, sondern auch um andere Fragen gehandelt hat, welche mit der demnächstigen definitiven Regierungsübernahme zusammenhängen. Wie wir hören, haben auch nach der Conferenz noch Besprechungen zwischen dem herzoglichen Finanzkammerpräsidenten und dem luxemburgischen Staatsminister stattgefunden.

Soweit wir über die Absichten des Herzogs informirt sind, wird derselbe nicht eher nach Luxemburg reisen, als bis die auf nächsten Donnerstag einberufene Kammer ihr Votum abgegeben und den Herzog in Gemäßheit mit dem Staatsrath zur Uebernahme der Regentschaft eingeladen hat. Hat die luxemburgische Kammer gesprochen, so wird der Herzog dem an ihn ergehenden Rufe Folge leisten, und zwar wird er sich dann in Begleitung des Erbprinzen (des zukünftigen Erbgroßherzogs) und des Präsidenten Fehrn. v. Dungern unverzüglich nach Luxemburg begeben, welches Land er dann zum ersten Male in seinem Leben betreten wird. Wie uns aus Luxemburg mitgetheilt wird, ist die Stimmung der dortigen Bevölkerung für ihr demnächstiges neues Staatsoberhaupt eine außerordentlich sympathische.

Vielfach wird geglaubt, daß die Regentschaft in Holland und Luxemburg nur von kurzer Dauer sein werde, daß die Einsetzung derselben gewissermaßen ein Zeichen für den nahe bevorstehenden Tod des regierungsunfähig gewordenen Königs von Holland sei. Das Umgekehrte ist der Fall. Gerade weil der König vielleicht noch längere Zeit leben wird, die Erledigung der Staatsgeschäfte in der bisherigen Weise aber nicht mehr fortgesetzt werden kann, ist die Einsetzung einer Regentschaft nunmehr nothwendig geworden. Wie wir aus vorzüglich unterrichteter Quelle erfahren, ist der Zustand des hohen Kranken ein solcher, daß der König, da trotz der mangelhaften Nahrungsaufnahme der Kräfteverfall ein sehr geringer ist, noch Monate lang leben kann, es sei denn, daß zu dem jetzigen Leiden eine Nierenentzündung tritt, diese würde allerdings den alsbaldigen Tod des Kranken herbeiführen.

In Begleitung des Erbprinzen hat Herzog Adolf im Juli v. J. von seinem Schlosse Hohenburg in Bayern aus im strengsten Incognito dem Könige und der Königin einen dreitägigen Besuch auf dem Schlosse Het Loo abgestattet, von welchem Besuche bisher nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Bekanntlich ist Königin Emma eine nahe Verwandte des Herzogs, ihre jüngst verstorbene Mutter, die Fürstin von Waldeck, war eine Schwester des Herzogs. In Folge dieser verwandtschaftlichen Verhältnisse bestehen zwischen der Königin und dem Herzoge die herzlichsten Beziehungen, letzterer empfängt von der Königin täglich, oft drei bis vier Mal an einem Tage, Bericht über das Befinden des Kranken. Verschiedene Blätter meldeten in diesen Tagen, daß der Herzog sich zunächst nach Holland begeben werde, um sodann die Regentschaft in Luxemburg anzutreten. In Letzterem ist eine vorherige Reise nach Holland nicht erforderlich, und ein freundschaftlicher Besuch dürfte, nachdem ein solcher erst vor einiger Zeit stattgefunden hat, jetzt nicht geplant sein. In den letzten Tagen vor seiner Abreise aus Wien hat Herzog Adolf außer dem Botschafter Prinzen Reuß und dem Minister des Aeußern, Grafen Kalnoky, auch den Ministerpräsidenten Grafen Taaffe empfangen.

Trotz seiner 71 Jahre erfreut sich Herzog Adolf einer außerordentlichen körperlichen und geistigen Frische. Er ist heute noch ein ebenso tüchtiger Fußgänger-Reiser wie früher; seine Augen, an denen er bekanntlich eine Reihe von Jahren litt, sind jetzt besser als je zuvor. Für wie lange Zeit der Herzog demnächst in Luxemburg Aufenthalt nehmen wird, dürfte hauptsächlich von der Rathwendigkeit seiner dortigen Anwesenheit und sodann davon abhängen, wie es ihm in seinem demnächstigen neuen Lande gefallen wird. Der Herzog darf sich versichert halten, daß ihn die Sympathien aller Deutschen in das Luxemburger Land begleiten, wo ihm hoffentlich noch eine recht lange und gesegnete Regierung beschieden sein wird.

Der herzogliche Revisor Müller ist übrigens, wie aus Biebrich gemeldet wird, nach Luxemburg abgereist, um die Einrichtung des dortigen Palastes für den Herzog von Nassau und sein Gefolge ins Werk zu setzen.

Leipzig, 4. April.

* Die zweite Berathung der Alters- und Invaliditätsvorlage im Reichstage zieht sich sehr in die Länge und wird jedenfalls noch mehrere Tage in Anspruch nehmen. Unter diesen Umständen kann die dritte Lesung erst nach den Osterferien stattfinden. Auch die Freunde eines möglichst raschen Zustandekommens des Werkes werden diesen Aufschub doch billigen, der den Abgeordneten noch einmal Gelegenheit giebt, die Urtheile der von dem Gesetz zunächst Betroffenen zu vernehmen und sich über manche in ihrer Wirkung noch nicht vollkommen aufgeklärte Einzelfrage zu unterrichten. Im Uebrigen erhält sich die Meinung, daß das Gesetz bald nach Ostern zu Stande kommen werde.

* Staatssecretair Graf Bismarck hat, wie dem „Standard" gemeldet wird, seine vollste Befriedigung über den vollkommenen Erfolg seiner Unterhandlungen mit Lord Salisbury ausgedrückt, welche zum unbedingten Einvernehmen über die erörterten Fragen geführt haben.

* Das ungarische Unterhaus lehnte mit großer Majorität den Antrag Nagy, betreffend die Aufnahme der Nachtrags-Paragraphen des Wehrgesetzes über die den Freiwilligen im zweiten Dienstjahre zu gewährenden Erleichterungen, ab.

* Die „Politische Correspondenz" meldet aus Belgrad, Zankow würde demnächst zu bleibendem Aufenthalte nach Bukarest übersiedeln. — Die Königin Natalie drückt in einem Schreiben an die Regentschaft ihr Bedauern wegen der Abdankung des Königs Milan aus und versichert, die verfassungsmäßigen Vaterrechte des Königs anzuerkennen. Der Rückkehr nach Serbien wird in dem Schreiben mit keinem Worte erwähnt.

* Anläßlich des beginnenden Processes gegen die Mitglieder der Patriotenliga in Paris sind umfassende militairische Vorsichtsmaßregeln getroffen, ein Theil der Pariser Garnison ist consignirt. — Der unter dem Namen Jules de Gouvet, auch als Romanschriftsteller bekannte neue Generalprocurator Quesnay de Beaurepaire war bereits früher Generalprocurator in Rennes und hat schon unter dem Kaiserreich der republikanischen Partei angehört. Gutem Vernehmen nach hält derselbe eine Anklage gegen die Boulangisten für durchaus berechtigt und hat sich bereit erklärt, dieselbe sofort anzustrengen. Die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der boulangistischen Deputirten dürfte jedoch heute noch nicht nachgesucht werden, da Quesnay de Beaurepaire in sein neues Amt noch nicht eingeführt ist.

* Die Vorlage des Senats, nach welcher Vergehen und Beleidigungen gegen Beamte in der Presse dem Zuchtpolizeigerichte übertragen werden, wurde von der französischen Kammer mit 306 gegen 236 Stimmen verworfen. Der Justizminister hatte den Antrag vertheidigt, aber nicht die Vertrauensfrage gestellt.

* In fremden Zeitungen ist die Nachricht verbreitet gewesen, daß der Sultan von Marokko einem deutschen Unternehmer die Ausführung von Hafenbauten in Tanger übertragen habe. Diese Meldung ist unbegründet. Dieselbe ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß die marokkanische Regierung bei einer deutschen Firma in Tanger für den dortigen Hafen zwei Leichter bestellt hat, welche dazu bestimmt sind, abgehende und ankommende Waaren an Bord der Frachtschiffe bez. an Land zu befördern. Die Fahrzeuge sind bereits in Tanger eingetroffen.

Vom Bürgerlichen Gesetzbuch.

* Während der deutsche Landwirthschaftsrath über die Frage, ob das Hypothekenwesen im Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches zweckentsprechend geordnet sei, nicht zu einem Ergebniß gelangte, hat er, wie nicht anders zu erwarten war, in der wohl am lebhaftesten in allen Kreisen des Volkes besprochenen Angelegenheit, ob der Grundsatz „Kauf bricht Miethe" (Pacht), welcher im Entwurf allerdings in abgeschwächter Form zur Annahme gelangt ist, oder der entgegengesetzte vorzuziehen war, nicht gezögert, eine bestimmte Ansicht zu äußern.

Es läßt sich nicht verkennen (so führt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" das Näheren aus), daß Gründe logischer Consequenz für den Satz „Kauf bricht Miethe" sprechen; andererseits aber haben die socialen Rücksichten gerade hier wesentlich an Recht gegenüber dem strengen Recht gewonnen, und so konnte es denn nicht Wunder nehmen, daß sogar der deutsche Juristentag im vorigen Herbste sich einstimmig für den Satz „Kauf bricht nicht Miethe" ausgesprochen. Wenn der deutsche Juristentag, der in Stettin zusammenkam, diesmal auch wesentlich von den Anschauungen des preußischen Landrechts, welches bekanntlich die Miethe durch die rechtsgeschäftliche Veräußerung des Grundstücks unberührt läßt, ausging, da die Juristen des preußischen Landrechts der Zahl nach erheblich überwogen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß auch andere Gegenden Deutschlands in diesem Falle dem Entwurf ihre Zustimmung versagen mußten.

So gelangte denn auch der principielle, dem Entwurf entgegengesetzte Antrag zur Annahme, während der Landwirthschaftsrath es ablehnte, einen Compromiß dahin zu schließen, daß unter Beibehaltung des Grundsatzes „Kauf bricht Miethe" (Pacht) wenigstens die Eintragung der Pacht in das Grundbuch mit der Wirkung des Grundbuchzeichens des dritten Erwerbers an den Pachtvertrag nachgelassen werde. In noch höherem Maße als der Miether ist der Pächter dahin interessirt, daß der Vertrag, auf welchem seine ganze Wirthschaftseinrichtung beruht, unter allen Umständen aufrecht erhalten bleibt, denn er kann unberechenbaren Schaden erleiden, wenn derselbe in der Zeit, in welcher er, um höhere Erträge zu ziehen, Aufwendungen macht, aufgehoben wird. Man kann diesem Beschlusse des Landwirthschaftsraths also nur beistimmen. Sicherlich wird derselbe die Gründe, welche gegen die fragliche Bestimmung des Entwurfs in den späteren Stadien derselben geltend gemacht werden, nur verstärken, und man kann nach Lage der Dinge schon heute als nahezu gewiß annehmen, daß der Satz „Kauf bricht Miethe" auch nicht in abgeschwächter Form zur Annahme gelangen wird.

Bekanntlich giebt es in Bezug auf die Frage wegen Gewährleistung bei Viehmängeln zwei Standpuncte; der eine, deutschrechtliche, hält dafür, daß für den Viehhandel besondere Bestimmungen erforderlich sind, daß Hauptmängel und sogenannte Gewährfehler für dieselben festgestellt werden, nach deren widerspruchsloseem Ablauf jede Anfechtung des betreffenden Geschäfts aus solchen Gründen abgeschnitten ist. Der gemeinrechtliche Standpunct will dagegen für den Viehhandel im Allgemeinen keine besonderen Bestimmungen treffen, sondern es bei den Vorschriften über Gewährleistung von Mängeln verkaufter Sachen überhaupt belassen. Beide Anschauungen sind zu vertheidigen und beide haben ihre Mängel. Das deutschrechtliche Princip leidet immer an einer gewissen Unvollkommenheit, weil die Aufstellung der einzelnen Mängel und der Fristen eine absolute Gewähr gegen die Erleidung von Schaden nicht verschaffen kann. Das gemeinrechtliche Princip ist an sich richtig, aber es hat eine Anzahl von Processen langwieriger und schwieriger Art im Gefolge, wie die Erfahrung lehrt. Praktische Gründe sprechen daher für das deutschrechtliche Princip. Im Landwirthschaftsrath wurden beide Anschauungen vertreten; schließlich gelangte die deutschrechtliche mit einer Stimme Mehrheit zum Siege, wobei noch zu erwähnen ist, daß auch hierüber weitere